

## **TOP 28:**

---

Verordnung zur Festlegung der Höhe der Sonderentlastung von Kommunen mit besonderen Herausforderungen aus dem Zuzug aus anderen EU-Mitgliedstaaten über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2014 (Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 - SBBFestV 2014)

Drucksache: 488/14

Ziel der Verordnung ist es, die prozentuale Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Länder zu erhöhen, die vom Zuzug aus anderen EU-Staaten besonders betroffen sind. Damit sollen die Kommunen, die wegen der besonderen Herausforderungen, die sich aus dem verstärkten Zuzug ergeben, 2014 zusätzlich um 25 Millionen Euro entlastet werden.

Die Rechtsverordnung orientiert sich an der Zahl der Zuwanderer aus anderen EU-Mitgliedstaaten zwischen 2012 und 2013, dabei insbesondere an der Zunahme der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus Bulgarien und Rumänien, die seit dem 1. Januar 2014 volle Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen. Mit der Zunahme der Bevölkerung aus diesen beiden Mitgliedstaaten sei auch die Zahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gestiegen. Einige Jobcenter verzeichneten hohe Wachstumsraten. Nachdem andere belastbare Angaben derzeit noch fehlten, werde auf Grundlage des prozentualen Anstiegs der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aus diesen beiden Staaten von 2012 auf 2013 eine prozentuale Erhöhung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in denjenigen Ländern, in denen sich die Jobcenter mit den größten Herausforderungen befinden, berechnet. Hier handele es sich um Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.

Die Haushalte der Länder sollen durch diese Verordnung um rund 25 Millionen Euro im Jahr 2014 entlastet werden. Außer einem einmaligen und vernachlässigbaren Aufwand für die Implementierung der veränderten Beteiligungssätze im Verfahren des Mittelabrufs entstände auch kein weiterer Verwaltungsaufwand bei Bund, Ländern und Kommunen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe einer Änderung zuzustimmen, die die Berechnung zur Verteilung der Gelder auf eine modifizierte Grundlage stellt.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 488/1/14** ersichtlich.